

Mittheilung des Senats

vom 28. December 1880.

Ergänzung der Wahlordnung.

Indem der Senat dem hiebei mitgetheilten Antrage der Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen seine Zustimmung ertheilt, ersucht er die Bürgerschaft, sich mit dem Erlasse des folgenden Gesetzes einverstanden zu erklären.

Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der erste Absatz der Nr. 12 der Wahlordnung (Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend,) erhält folgenden Zusatz:

Ist die Dauer des Mandats der zu Wählenden eine verschiedene, so gelten diejenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, als für die längere Mandatsdauer gewählt.

Beschlossen 2c.

Bericht.

Anlage.

Bei einer der letzten Vertreterwahlen wurde im Kreise der Deputation eine Bestimmung der Wahlordnung (Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend,) darüber vermißt, nach welchem Grundsatz im Falle einer gleichzeitig für mehrere ausgeschiedene, auf verschiedene Zeitdauer gewählte Vertreter vorzunehmenden außerordentlichen Ergänzungswahl die Frage zu entscheiden sei, wer von den Gewählten als für die längere Zeit gewählt angesehen werden soll.

Wenngleich dieser Ungewißheit im einzelnen Falle, sei es durch getrennt vorzunehmende Wahlen oder durch jedesmalige besondere Anordnung der Deputation vor der Wahl, vorgebeugt werden kann, so erscheint doch eine desfallsige bestimmte Vorschrift als Aufgabe der Wahlordnung. Eine entsprechende Ergänzung der letzteren glaubt daher die Deputation sowohl im Interesse möglicher Abkürzung der Wahllaste als auch mit Rücksicht auf das leicht mögliche Versäumniß bezüglich jedesmaliger Bekanntmachung als wünschenswerth bezeichnen zu sollen. Zu dem Ende erlaubt sie sich zum Absatz 1 der Nr. 12 der Wahlordnung (Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend,) folgende Zusatzbestimmung zu beantragen:

„Ist die Dauer des Mandats der zu Wählenden eine verschiedene, so gelten diejenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, als für die längere Mandatsdauer gewählt.“

Bremen, den 18. December 1880.

(gez.) Tetens. (gez.) N. Jacobi.

Mittheilung des Staats

am 28. December 1840.

Erklärung der Verhältnisse

Es ist dem Staat eine große Aufgabe gestellt worden, die Verhältnisse der Bevölkerung zu erklären, und die Ursachen der verschiedenen Krankheiten zu ermitteln.

Ursachen der Krankheiten

Die Krankheiten der Bevölkerung sind in drei Hauptklassen zu theilen: in die Krankheiten der Luft, in die Krankheiten der Nahrung und in die Krankheiten der Lebensweise.

Erklärung.

Ursachen

Die Ursachen der Krankheiten sind in drei Hauptklassen zu theilen: in die Ursachen der Luft, in die Ursachen der Nahrung und in die Ursachen der Lebensweise.

Erklärung.

W. Jacoby.

